



# Zentralstelle Ausländerextremismus

Aufgabe und Ziel der Zentralstelle Ausländerextremismus ist die Bündelung der behördlichen Kompetenzen, der enge Informationsaustausch und die weitere Optimierung der behördlichen Zusammenarbeit zur schnellen und konsequenten Aufenthaltsbeendigung von Ausländern, die aufgrund islamistischer oder sonstiger ausländerextremistischer Aktivitäten die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

## Aufgaben <sup>1</sup>

- ▶ Baustein in der bayerischen ausländerrechtlichen Sicherheitskonzeption
- ▶ Mitglied der AG BIRGiT <sup>2</sup>: Beratung/Begleitung von Einzelfällen mit Bezügen zu Ausländerextremismus und Terrorismus
- ▶ Übernahme der ausländerrechtlichen Teilzuständigkeit <sup>3</sup> für islamistische und sonstige ausländerextremistische Gefährder
  - ▶ Erstellung von Ausweisungen <sup>4</sup> oder Verlustfeststellungen des Freizügigkeitsrechts <sup>5</sup>
  - ▶ Anordnung weiterer ausländerrechtlicher Maßnahmen <sup>6</sup>
  - ▶ Elektronische Aufenthaltsüberwachung <sup>7</sup>
  - ▶ Erlass von Ausreiseverboten und damit im Zusammenhang stehender ausländerrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Organisation und Durchführung von Sicherheitsgesprächen
- ▶ Beratung und Unterstützung der bayerischen Ausländerbehörden

<sup>1</sup> nicht abschließend

<sup>2</sup> Arbeitsgruppe Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus/Extremismus

<sup>3</sup> gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ZustVAuslR

<sup>4</sup> i.d.R. § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

<sup>5</sup> § 2 Abs. 1 FreizügG/EU

<sup>6</sup> insb. Überwachungsmaßnahmen nach § 56 AufenthG

<sup>7</sup> gem. § 56a AufenthG

Die Zentralstelle Ausländerextremismus steht sowohl den Sicherheits- als auch Ausländerbehörden als Ansprechpartner zur Verfügung. Durch einen umfassenden Informationsaustausch mit allen beteiligten Stellen können repressive, präventive sowie ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen und der rechtliche Rahmen konsequent ausgeschöpft werden.



**Team Nord:**  
Nordbayern (Ober-, Unter-  
und Mittelfranken, Oberpfalz)

**Team Süd:**  
Südbayern (Schwaben,  
Ober- und Niederbayern)

Sofern die Aufenthaltsbeendigung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht oder nicht zeitnah durchgesetzt werden kann, wird der Bewegungs- und Handlungsspielraum der Personen z.B. in Form von Überwachungsmaßnahmen eingeschränkt, um weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

**Hinweis:**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Impressum**

**Herausgeber:**  
Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen  
Am Hochfeldweg 20 (Gebäude 60)  
85051 Ingolstadt  
Präsidialbüro und Pressestelle  
pressestelle@lfar.bayern.de

[www.lfar.bayern.de](http://www.lfar.bayern.de)

**Druck:**  
Fortbildungsinstitut der  
Bayerischen Polizei  
Zwieselstraße 1  
83404 Aitring

**Redaktion, Satz und Layout:**  
Präsidialbüro und Pressestelle

**Stand:** Juni 2024